

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

# Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 3. Juni 2021

Nummer 5/2021

## *Gemeinde Eckstedt aus der Vogelperspektive*



## Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

### Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6  
99195 Schloßvippach

#### Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0  
Telefax: 036371 54029  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gramme-vippach.de

#### Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: - geschlossen -

#### Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0  
Telefax: 036204 57016  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gramme-vippach.de

#### Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)  
Mittwoch: - geschlossen -  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

### Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
<b>Amt für Hauptverwaltung</b>			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
<b>Amt für Finanzverwaltung</b>			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian.fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Steuern, Abgaben, Liegenschaften, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Kämmerei	036204 570-22	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
<b>Amt für Bürgerangelegenheiten</b>			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
<b>Amt für Bau</b>			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-28	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 570-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

## Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

### Gemeinde Alperstedt

#### Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Peter Hehne

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 50039  
Fax: 036204 52615

### Gemeinde Eckstedt

#### Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036371 52220  
Fax: 036371 555973  
E-Mail: mail@eckstedt.de  
Internet: www.eckstedt.de

#### Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

#### Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

### Gemeinde Großmölsen

#### Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon/Fax: 036203 90817  
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

### Gemeinde Großrudestedt

#### Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 72783  
Fax: 036204 72785  
E-Mail: info@grossrudestedt.com  
Internet: www.grossrudestedt.com

#### Gemeindebibliothek Großrudestedt

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

### Gemeinde Markvippach

#### Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.  
Donnerstag  
Telefon/Fax: 036371 50083  
E-Mail: gemeinde@markvippach.net  
Internet: www.markvippach.net

### Gemeinde Nöda

#### Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036204 70265  
Fax: 036204 71764  
E-Mail: info@noeda.de  
Internet: www.noeda.de

#### Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

### Gemeinde Kleinmölsen

#### Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten der Bürgermeisterin  
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon/Fax: 036203 90840

### Gemeinde Ollendorf

#### Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon/Fax: 036203 90832  
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

### Gemeinde Schloßvippach

#### Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon/Fax: 036371 558833  
E-Mail: mail@schlossvippach.de  
Internet: www.schlossvippach.de

#### Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

**Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach**

Montag 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr

### Gemeinde Spröttau

#### Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr  
Telefon: 036371 52390  
Fax: 036371 55066  
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de  
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

#### Öffnungszeiten Bücherstube:

**Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau**

**Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.**

### Gemeinde Udestedt

#### Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr  
Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefon: 036203 50222  
Fax: 036203 51222  
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

### Gemeinde Vogelsberg

#### Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

#### Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr  
Telefon: 036372 90340  
Fax: 036372 97558  
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de  
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

## Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

#### Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

#### Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

#### Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

#### Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

#### Gemeinde Großrudestedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

**Gemeinde Kleinmölsen**

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

**Gemeinde Markvippach**

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

**Gemeinde Nöda**

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

**Gemeinde Ollendorf**

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

**Gemeinde Schloßvippach**

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

**Gemeinde Spröttau**

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

**Gemeinde Udestedt**

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

**Gemeinde Vogelsberg**

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen  
BIC: HELADEF1WEM

**Wichtige Rufnummern**

**Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste**

Polizei-Notruf ..... Tel.: 110  
 Polizeiinspektion Sömmerda ..... Tel.: 03634 3360  
 Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg  
 Frau Schulz ..... Tel.: 036371 52957  
 Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach  
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf  
 Herr Pergelt ..... Tel.: 036204 71207  
 Neue Straße 3a, Großrudstedt  
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf..... Tel.: 112  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst ..... Tel.: 116 117  
 Gift-Notruf Erfurt ..... Tel.: 0361 730730

**Energie**

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
  - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
  - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**  
 Kundenservice: 03641 817 1111

**Wasser und Abwasser**

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
  - Trinkwasser: 0800 0725 175
  - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**  
**Rufnummer im Havariefall**  
 Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)  
**Rufnummer im Havariefall**  
 Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda  
 (Herr Heine) 0162 9951204  
 (Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwanssee, Udestedt)**  
 Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

**Finanzamt Erfurt**

August-Röbling-Straße 10  
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

**Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

**Nächster Redaktionsschluss**

für das Amtsblatt Juli-Ausgabe 06/2021 ist der 18. Juni 2021.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 01. Juli 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an [amtsblatt@gramme-vippach.de](mailto:amtsblatt@gramme-vippach.de) zu mailen.

**Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021**

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
06	1. Juli	18. Juni
07	5. August	23. Juli
08	2. September	20. August
09	30. September	17. September
10	4. November	22. September
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (\*.doc/\*.docx) und Bilder als \*.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

[amtsblatt@gramme-vippach.de](mailto:amtsblatt@gramme-vippach.de)

zukommen zu lassen.

gez. Georgi  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)

### Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

#### Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

**Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.**

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Alperstedt

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt am 16. Mai 2021

In seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2021 hat der Wahlausschuss der Gemeinde Alperstedt das Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt am 16. Mai 2021 festgestellt. Es wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

Zahl der Wahlberechtigten:	611
Zahl der Wähler:	400
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	13
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel):	387
Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen:	1. Mittelstedt: 109 2. Richardt: 278
Namen des Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des Wahlvorschlags:	Richardt, Torsten (Richardt)

Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung  
Jeder Wahlberechtigte kann

#### binnen zwei Wochen

nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Landratsamt Sömmerda  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Bahnhofstraße 9  
99610 Sömmerda**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Alperstedt, den 18. Mai 2021  
gez. Hanke  
Wahlleiterin

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Alperstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorge-

legt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 1. April 2021 (Az. 020.054:68001) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Alperstedt, den 20. April 2021  
gez. Hehne  
Bürgermeister

#### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Alperstedt (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt in öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Februar 2021 unter Beschluss Nr. 02/18/2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Alperstedt und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

#### § 2

##### Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Alperstedt erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Alperstedt“ zu setzen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Alperstedt vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 20. April 2021

Gemeinde Alperstedt

gez. Hehne

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

**(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn**

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

**(3)** <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

**(4)** <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

**(5)** Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

**(6) Öffentliche Leistungen sind**

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

**(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die**

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

**§ 2****Sachliche Verwaltungskostenfreiheit****(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind**

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,

- b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
- c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

**(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für**

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit****(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:**

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

**(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn**

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

**(3)** <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

**(4)** Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

**(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren**

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

**(6)** Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

**§ 4****Gebühren in besonderen Fällen**

**(1)** In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

**(2)** <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

**(3)** <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtene Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen

eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## § 8

### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## § 9

### Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

## § 10

### Pauschgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierete Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 14****Säumniszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

**§ 15****Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 16****Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

**§ 17****Verjährung**

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und

12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 18****Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 19****Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung**

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

**§ 20****Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union**

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

**§ 21****Ermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. <sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

<sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungskosten nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**§ 22  
Übergangsbestimmungen**

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

**§ 23  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**

**§ 1<sup>f</sup>**

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**§ 2**

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3**

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage (zu § 1)

**Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00

1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30

2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVw-KostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

**Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Alperstedt sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst. Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
 Amt für Finanzverwaltung  
 Außenstelle Großrudstedt  
 Bahnhofstraße 16  
 99195 Großrudstedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Mittwoch: - geschlossen -  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Alperstedt, den 29. April 2021  
 gez. Hehne  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 19. April 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Alperstedt am 19. April 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:**

**Beschluss Nr. 01/20/2021  
 Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Alperstedt für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....9  
 davon anwesend: .....9  
 Ja-Stimmen:.....9  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: .....0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/20/2021  
 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....9  
 davon anwesend:.....8  
 Ja-Stimmen: .....8  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: .....0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/20/2021  
 Vergabe der Dienstleistungen für die Erarbeitung eines Designvorschlages zur Erstellung eines Rundfensters für die Trauerhalle Alperstedt**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Vergabe der Dienstleistungen für die Erarbeitung eines Designvorschlages zur Erstellung eines Rundfensters für die Trauerhalle Alperstedt wird an die

**Künstlerin Frau Eyelyn Körner Bilder & Räume,  
Im Dorfe 65 c, 99448 Hohenfelden**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 6.664,00 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 7500.9401 (Haushaltsausgabenrest 2020)

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	9
davon anwesend: .....	9
Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/20/2021**

**Vergabe der Dienstleistungen für die Herstellung einer Fenstergestaltung nach den Designvorgaben für die Trauerhalle Alperstedt**  
Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 19. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Vergabe der Dienstleistungen für die Herstellung einer Fenstergestaltung nach den Designvorgaben für die Trauerhalle Alperstedt wird an die

**Firma Glasmalerei Ernst Krause e. K.,  
Hinter dem Bahnhof 4, 99427 Weimar**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 9.929,36 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 7500.9401 (Haushaltsausgabenrest 2020)

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	9
davon anwesend: .....	9
Ja-Stimmen: .....	9
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 05/20/2021**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

Alperstedt, den 26. April 2021

gez. Hehne  
Bürgermeister

## Gemeinde Großmölsen

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 1. April 2021 (Az. 020.054:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese

Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großmölsen, den 20. April 2021

gez. Ballin  
Bürgermeister

### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großmölsen (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Großmölsen und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

#### § 2

##### Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Großmölsen erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Großmölsen“ zu setzen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großmölsen vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 20. April 2021

Gemeinde Großmölsen

gez. Ballin

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz

setz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## § 2

### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
  - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
  - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und

2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

## § 3

### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## § 4

### Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostspflichtige öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## § 8

### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## § 9

### Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

## § 10

### Pauschgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostspflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14

### Säumniszuschlag

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

## § 17

### Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 18

### Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

## § 19

### Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## § 20

### Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

## § 21

### Ermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. <sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. <sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## § 22

### Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostepflichtigen günstiger sind.

## § 23

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 24

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

**Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**

**§ 2**

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 1<sup>f</sup>**

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**§ 3**

[Inkrafttreten]

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

**Anlage (zu § 1)**

**Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 19. April 2021 (Az. 131.240:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großmölsen, den 20. April 2021  
gez. Ballin  
Bürgermeister

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntschS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen in seiner Sitzung am 23. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

#### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Angehörige mit besonderen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sowie ehrenamtliche Fachkräfte der Gemeinde im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erhalten jeweils monatliche Aufwandsentschädigungen in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages in Höhe des Mindestbetrages nach den jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ständige Vertreter des Personenkreises nach Satz 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages in Höhe der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

#### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31. Oktober 2020 ist § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in seiner bis zum 31. Oktober 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

ausgefertigt: Großmölsen, den 20. April 2021  
Gemeinde Großmölsen  
gez. Ballin  
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

## Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 27. April 2021 gefassten Beschlüsse

In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 27. April 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss Nr. 01/10/2021

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Beschluss Nr. 02/10/2021

#### Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 18. Sitzung am 27. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großmölsen erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst**

Großmölsen, den 29. April 2021  
gez. Ballin  
Bürgermeister

## Gemeinde Großrudestedt

### Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Großrudestedt ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

#### Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden, zunächst befristet für ein Beschäftigungsverbot nach § 11 des Mutterschutzgesetzes mit sich anschließender Elternzeit, zu besetzen.

#### Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Großrudestedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

#### Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019, (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Außenstelle Großrudestedt  
Kennwort „Bewerbung Kita Großrudestedt“  
Bahnhofstr. 16  
99718 Großrudestedt.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Großrudestedt, den 18. Mai 2021  
gez. Müller  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 30. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großrudestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 27. April 2021 (Az. 020.054:68021) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Großrudestedt, den 28. April 2021  
gez. Müller  
Bürgermeister

### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großrudestedt (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Großrudestedt und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

#### § 2

##### Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Großrudestedt erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Großrudestedt“ zu setzen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großrudestedt vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 28. April 2021  
Gemeinde Großrudestedt  
gez. Müller  
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,

2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## § 2

### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie

15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht

- a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
- b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
- c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

## § 3

### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## § 4

### Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## § 8

### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## § 9

### Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

## § 10

### Pauschgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

### § 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 14 Säumniszuschlag

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

### § 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### § 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

### § 17 Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,

8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 20 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

### § 21 Ermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt.

<sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. <sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus

der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## § 22 Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

### Anlage 2: **Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**

#### § 1<sup>f</sup>

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

### Anlage (zu § 1)

#### Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		

#### § 23

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 24

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

#### § 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

#### § 3

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		

2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVw-KostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

## Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Großrudestedt sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Amt für Finanzverwaltung  
Außenstelle Großrudestedt  
Bahnhofstraße 16  
99195 Großrudestedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: - geschlossen -  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz

Großrudestedt, den 22. April 2021  
gez. Müller  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt hat in seiner Sitzung am 30. März 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 26. April 2021 (Az. 902.58:68021/2021) erteilt und die vorherige Bekanntmachung mit Schreiben vom 19. Mai 2021 zugelassen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großrudestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt

**bis zum 21. Juni 2021**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Großrudestedt, den 20. Mai 2021  
gez. Müller  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Großrudestedt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2.514.657 EUR</b>
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>178.646 EUR</b>
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
  - für die Grundstücke (B) 389 v. H.
- Gewerbesteuer 357 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 419.109 EUR festgesetzt.

### § 6

- nicht besetzt -

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Großrudestedt, den 3. Mai 2021

Gemeinde Großrudestedt

gez. Müller

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

## Bekanntmachung der in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt am 20. April 2021 gefassten Beschlüsse

In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt am 20. April 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudestedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss Nr. 01/10/2021

#### Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan für Gemeinde Großrudestedt

Auf Grundlage des § 5 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in der öffentlichen Sitzung seiner 10. Sitzung am 20. April 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 5 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet (ca. 2.390 ha, einschließlich der Ortsteile Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee, Großrudestedt).
- Mit der Erstellung der Planunterlagen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB soll ein erfahrenes und leistungsstarkes Planungsbüro aus der Region beauftragt werden.

- Die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt unter Berücksichtigung von häuslicheren und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen und bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, jedoch erst dann, wenn ein Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des FNP absehbar ist.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	10
Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Beschluss Nr. 02/10/2021

#### Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“

Auf Grundlage des § 1 Abs. 7 i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt in der öffentlichen Sitzung am 20. April 2021 das Folgende beschlossen:

- Die im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ mit Stand vom November 2020 eingegangenen Hinweise und Anregungen hat der Gemeinderat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1: Abwägungsprotokoll).
- Die Thüringer Landesgesellschaft mbH wird beauftragt, Einreichern von Stellungnahmen ist das Abwägungsergebnis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB mitzuteilen. Die Nachweise hierüber sind bei der Vorlage nach § 10 Abs. 2 BauGB (Genehmigungsverfahren) zu führen.
- Die geringfügigen Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem vom Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurfes des Bebauungsplanes Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ mit dem Stand November 2020 werden gebilligt. Eine Wiederholung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wegen Geringfügigkeit nicht durchgeführt.
- Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ Großrudestedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom April 2021 als Satzung.
- Die Begründung des Bebauungsplanes mit ihren Anlagen sowie der Umweltbericht in der Fassung vom April 2021 wird gebilligt.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach sowie die Thüringer Landesgesellschaft mbH werden beauftragt, die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Hornsberg-Blick“ beim Landratsamt Sömmerda gemäß § 10 BauGB zu beantragen. Mit der Zusammenstellung der hierfür notwendigen Unterlagen wird die Thüringer Landesgesellschaft mbH beauftragt.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan nach Genehmigung durch das Landratsamt Sömmerda oder nach Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und seinen Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Es ist dabei auf die jeweils maßgebenden Verjährungsfristen bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach dem BauGB hinzuweisen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	13
davon anwesend: .....	10
Ja-Stimmen: .....	10
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der

Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 03/10/2021**

**Ertelung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

**Beschluss Nr. 04/10/2021**

**Personalangelegenheit**

Großrudestedt, den 22. April 2021

gez. Müller

Bürgermeister

## Gemeinde Kleinmölsen

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Kleinmölsen (1. Straßenausbaubeitragsatzungs-Änderungssatzung - 1. SABSÄndS) in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 16. April 2021 (Az. 653.31:68032) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 20. April 2021

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Kleinmölsen (1. Straßenausbaubeitragsatzungs-Änderungssatzung - 1. SABSÄndS)**

Aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Kleinmölsen**

§ 1 der Satzung wird Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 20. April 2021

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

### Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Kleinmölsen sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner 12. Sitzung am 7. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Amt für Finanzverwaltung  
Außenstelle Großrudestedt  
Bahnhofstraße 16  
99195 Großrudestedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kleinmölsen, den 12. Mai 2021

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

## Gemeinde Markvippach/Bachstedt

### Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Gemeinde Markvippach sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Markvippach für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 festgestellt und für diese Haushaltsjahre über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), jeweils Beschluss gefasst.

Die festgestellten Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Amt für Finanzverwaltung  
Außenstelle Großrudestedt  
Bahnhofstraße 16  
99195 Großrudestedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Markvippach, den 29. April 2021

gez. Zeuner

Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 31. März 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 31. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

### nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

#### **Beschluss Nr. 01/13/2021**

**Genehmigung der Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Wohnbaugebiet „Am Gemeindeanger Markvippach“**

#### **Beschluss Nr. 02/13/2021**

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Übergabeschachtes DIN 400 im Bereich eines öffentlichen Gehweges**

#### **Beschluss Nr. 03/13/2021**

**Genehmigung der Errichtung eines Gewächshauses im Bereich der gepachteten, gärtnerisch genutzten Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Markvippach,**

#### **Beschluss Nr. 04/13/2021**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

#### **Beschluss Nr. 05/13/2021**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum geänderten und neu festgelegten Standort eines Bauvorhabens**

#### **Beschluss Nr. 06/13/2021**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag**

### öffentlicher Teil:

#### **Beschluss Nr. 07/13/2021**

**Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss Nr. 08/13/2021**

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 01/2021 „Am Gemeindeanger“**

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/2021 „Am Gemeindeanger“ wird beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes geschaffen. Mittels Bebauungsplanes soll ein Wohngebiet zur Realisierung von Wohnhäusern, vorzugsweise im Segment „Einfamilienhaus“, entwickelt werden, um auf örtliche Bauanfragen reagieren zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche des Grundstückes in der Gemarkung Markvippach, Flur 2, Flurstück 140/23.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das Verfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB einzuleiten und durchzuführen.
- Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss Nr. 09/13/2021**

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Markvippach für das Jahr 2018**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **Beschluss Nr. 10/13/2021**

**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Markvippach für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 11/13/2021****Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 12/13/2021****Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 31. März 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Markvippach, den 5. April 2021  
gez. Zeuner  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 28. April 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 28. Mai 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

**öffentlicher Teil:****Beschluss Nr. 01/14/2021****Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 28. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/14/2021****Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat

der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 28. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Markvippach erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Markvippach für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 9  
davon anwesend: ..... 9  
Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Bemerkung:**

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Markvippach, den 10. Mai 2021  
Zeuner  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Nöda****Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nöda in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 1. April 2021 (Az. 020.054:68037) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Nöda, den 20. April 2021  
gez. Berth  
Bürgermeister

**Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nöda (VwKostS)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 2. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Nöda und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

**§ 2****Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes**

Die Gemeinde Nöda erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Nöda“ zu setzen ist.

**§ 3****Inkrafttreten**

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nöda vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 20. April 2021

Gemeinde Nöda

gez. Berth

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

**§ 1****Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenden Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

**§ 2****Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
  - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
  - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

**§ 3****Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und

2. für die Entscheidung über

- a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### § 4

##### Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskeinstenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen eine Verwaltungskeinstenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Keinstenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

#### § 5

##### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine Verwaltungskostenschuldner öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

#### § 6

##### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

#### § 7

##### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenscheuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenscheuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenscheuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenscheuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

#### § 8

##### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

#### § 9

##### Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

#### § 10

##### Pauschgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

#### § 11

##### Auslagen

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14

### Säumniszuschlag

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

## § 17

### Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 18

### Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

## § 19

### Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## § 20

### Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

**§ 21  
Ermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. <sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

<sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**§ 22  
Übergangsbestimmungen**

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostspflichtigen günstiger sind.

**§ 23  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

**Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**

**§ 1<sup>f</sup>**

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**§ 2**

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3**

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

**Anlage (zu § 1)**

**Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beabsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00

1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	

2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVw-KostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2020 der Gemeinde Nöda beschlossen. Mit Schreiben vom 16. März 2021 und vom 20. April 2021 wurden die Übereinstimmungsfeststellungen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda zum Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Nöda übermittelt.

Die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes beginnt mit der heutigen öffentlichen Bekanntmachung. Es ist

**bis zum 5. Juli 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Mittwoch: - geschlossen -  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

in der **Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Bau, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt** während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

gez. Berth  
 Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nöda ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden, zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen.

#### Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Nöda stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

#### Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d).
- Fachkräfte für die nach § 16 Abs. 1 Satz 5 ThürKigaG eine Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen erfolgen kann (Berufsabschlüsse als staatlich geprüfter Sozialassistent bzw. staatlich geprüfter Kinderpfleger (m/w/d),
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 20. Oktober 2020 (Sozial- u. Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erscheinung der Stellenausschreibung an:

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**  
**Außenstelle Großrudstedt**  
**Kennwort „Bewerbung Kita Nöda“**  
**Bahnhofstr. 16**  
**99718 Großrudstedt.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft [www.gramme-vippach.de](http://www.gramme-vippach.de) unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Nöda, den 20. Mai 2021  
 gez. Berth  
 Bürgermeister

## Gemeinde Ollendorf

### Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Ollendorf sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner 17. Sitzung am 29. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Ollendorf für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**  
**Amt für Finanzverwaltung**  
**Außenstelle Großrudstedt**  
**Bahnhofstraße 16**  
**99195 Großrudstedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
 Mittwoch: - geschlossen -  
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ollendorf, den 6. Mai 2021  
 gez. Reifarth  
 Bürgermeister

### Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 24. September 2020 gefassten Beschlüsse

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 24. September 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

#### öffentlicher Teil:

##### Beschluss Nr. 01/12/2020

#### Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ollendorf

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. September 2020 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ollendorf gemäß der beigefügten Anlage.
2. Die vorliegenden Anregungen werden entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt und in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ollendorf eingearbeitet. Eine wesentliche Änderung des Satzungsentwurfes und ein erneutes Beteiligungsverfahren sind nicht erforderlich.
3. Die Beteiligten, die Anregungen geäußert haben, sind über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:  
 einstimmig angenommen

#### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 02/12/2020****Satzungsbeschluss zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. September 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Satzungsentwurf mit Planzeichnung, Begründung und Grünordnungsplan (GOP) wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die beschlussgegenständliche Satzung an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird ferner beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit ihren Anlagen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 03/12/2020****nachträgliche Genehmigung der Widerspruchserhebung durch den Bürgermeister gegen den Änderungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 04. Juni 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019 (unterzeichnet durch Frau Dr. Dähmlow)**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. September 2020 beschlossen, die durch den Bürgermeister erfolgte Widerspruchserhebung durch den Bürgermeister gegen den Änderungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 04. Juni 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019 (unterzeichnet durch Frau Dr. Dähmlow) nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/12/2020****nachträgliche Genehmigung der Widerspruchserhebung durch den Bürgermeister gegen den Änderungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 04. Juni 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019 (unterzeichnet durch Herrn Schneider)**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. September 2020 beschlossen, die durch den Bürgermeister erfolgte Widerspruchserhebung durch den Bürgermeister gegen den Änderungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 04. Juni 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019 (unterzeichnet durch Herrn Schneider) nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 05/12/2020****nachträgliche Genehmigung der Widerspruchserhebung durch den Bürgermeister gegen den Sanktions- und Widerrufsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 15. Juli 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 24. September 2020 beschlossen, die durch den Bürgermeister erfolgte Widerspruchserhebung gegen den Sanktions- und Widerrufsbescheid des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum vom 15. Juli 2020, Az. 43-3421/CLLD 011/2019, nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Ollendorf, den 28. April 2021

Reifarh

Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 27. Oktober 2020 gefassten Beschlüsse**

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 27. Oktober 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großbrudestedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/13/2020****Vergabe von Lieferleistungen „Umbau und Sanierung Gemeindehaus Ollendorf“, Los 12: Möblierung**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 27. Oktober 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferleistungen zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Gemeindehaus Ollendorf“, Los 12: Möblierung werden an die

**Firma Tischlereimeister Kai Hellmund  
Schmiedegasse 5, 99198 Großmölsen**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 1.745,80 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.
3. Die durch die Beauftragung bei Haushaltsstelle 8800.9350 entstehenden überplanmäßigen Ausgaben werden durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 9100.3100) gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ziffer 3 der Beschlusstenorierung

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Beschluss Nr. 02/13/20****Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag****Beschluss Nr. 03/13/20****Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag**

Ollendorf, den 28. Oktober 2020

gez. Reifarh

Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 26. November 2020 gefassten Beschlüsse

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 26. November 2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss Nr. 01/14/2020

#### Widmung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses der Gemeinde Ollendorf sowie Erhebung von Benutzungsentgelten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Räumlichkeiten im Gemeindehaus Ollendorf werden für die Nutzung durch Vereine, durch Privatpersonen sowie für die kommerzielle oder gewerbliche Nutzung gewidmet. Die Nutzung für Parteien i. S. d. Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048), ist ausgeschlossen.
2. Die Nutzung nach Ziffer 1 erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - a) Abschluss von privatrechtlichen Mietverträgen,
  - b) folgende Räumlichkeiten werden zur Vermietung zur Verfügung gestellt:
    - aa) Erdgeschoss komplett:
      - Vereine: 2 x/Jahr unentgeltlich,
      - Privatpersonen: 150,00 EUR,
      - gewerbliche Nutzung: 200,00 EUR sowie
      - kommerzielle Nutzung: 250,00 EUR.
    - bb) Das Obergeschoss wird den Vereinen zur Verfügung gestellt. Eine separate Nutzungsvereinbarung für die dauerhafte Nutzung der Vereine muss noch erstellt werden.
    - cc) Die Überlassung des Pilgerzimmers erfolgt gegen eine Spende.
  - c) Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt inklusive der verbrauchsabhängigen Kosten. Die Miete ist mit Ausnahme des Pilgerzimmers vor der erfolgenden Nutzung unbar auf die Bankverbindung der Gemeinde Ollendorf zu entrichten. Zugleich ist eine Kautions i. H. v. 150,00 EUR zu entrichten, die für den Fall, dass sie nicht benötigt werden sollte, an den Mieter zurückerstattet wird.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Beschluss Nr. 02/14/2020

#### Abstimmung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen für die Baumaßnahme „Neubau Kindertagesstätte in der Gemeinde Ollendorf sowie Sanierung, Neugestaltung und Verbindung des Bestands Sportanlage an Kita-Neubau“

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 26. November 2020 das Folgende beschlossen:

1. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen für die Baumaßnahme „Neubau Kindertagesstätte in der Gemeinde Ollendorf sowie Sanierung, Neugestaltung und Verbindung des Bestands Sportanlage an Kita-Neubau“ werden an das Planungsbüro

**Heusner + Melmert Architekten**

**Böckhstraße 21**

**10967 Berlin**

zu einer Netto-Gesamtsumme in Höhe von 34.884,07 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen und den Ingenieurvertrag zu veranlassen.
3. Die durch die Beauftragung bei Haushaltsstelle 4640.9400 entstehenden überplanmäßigen Ausgaben werden überplanmäßige Einnahmen bei Haushaltsstelle 4640.3610 gedeckt.

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: ..... 7  
davon anwesend: ..... 7  
Ja-Stimmen: ..... 4  
Nein-Stimmen: ..... 2  
Stimmenthaltungen: ..... 1

### Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher w/Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

#### Beschluss Nr. 03/14/2020

#### Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag

Ollendorf, den 28. April 2021

Reifarth

Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 21. Januar 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 21. Januar 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

### nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

#### Beschluss Nr. 02/15/2021

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Ollendorf, den 28. April 2021

Reifarth

Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 29. April 2021 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 29. April 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

### öffentlicher Teil:

#### Beschluss Nr. 01/17/2021

#### Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Ollendorf für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 29. April 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	7
davon anwesend: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war das Mitglied, Marco Gräfe, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, da er der Antragsteller und Eigentümer des o.g. Bauvorhabens ist.

**Beschluss Nr. 02/17/2021****Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	7
davon anwesend: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Der Bürgermeister nahm an der Abstimmung nicht teil.

**Beschluss Nr. 03/17/2021****Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ollendorf**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, den Antrag des Herrn Marco Gräfe auf Befreiung von den Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Teilbereich 2, der Gemeinde Ollendorf gemäß der diesem Beschluss beigefügten Anlage zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	7
davon anwesend: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war das Mitglied, Marco Gräfe, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, da er der Antragsteller und Eigentümer des o.g. Bauvorhabens ist.

**Beschluss Nr. 03a/17/2021****Kommunale Maßnahmen zum GEK der Dorfregion Grammeau mit den Mitgliedsgemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, die kommunalen Maßnahmen als Bestandteil des „Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes“ (GEK) bei künftigen Planungen und Entwicklungen in der Gesamtgemeinde zu beachten und entsprechend den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	7
davon anwesend: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss Nr. 04/17/2021****Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung von Schmutzwasseranschlüssen in der Gemeinde Ollendorf**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 29. April 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Bauleistungen zur Herstellung von Schmutzwasseranschlüssen in der Gemeinde Ollendorf werden an die

**Firma BST Tiefbau GmbH,  
Vor dem Steinberg 2,  
99189 Eixleben**

zu einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von 6.378,40 EUR vergeben.

- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach vorstehender Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

planmäßige Ausgaben von 6.378,40 EUR bei Haushaltsstelle 7000.9400

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: .....	7
davon anwesend: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Stimmenthaltungen: .....	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**nicht öffentlicher Teil:**

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

**Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.**

Ollendorf, den 3. Mai 2021

gez. Reifarth  
Bürgermeister

## Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 4. März 2021 (Az. 902.58:68084/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

**bis zum 21. Juni 2021**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schloßvippach, den 12. Mai 2021

gez. Köhler  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schloßvippach  
(Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Schloßvippach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include 'in den Einnahmen und Ausgaben mit' (2.646.750,00 EUR) and 'und im Vermögenshaushalt' (1.907.750,00 EUR).

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 18. Februar 2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 18. März 2021
Gemeinde Schloßvippach
gez. Köhler (Siegelabdruck)
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 8. Sitzung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach am 29. April 2021 gefassten Beschlüsse

In der 8. Sitzung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach am 29. April 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/08/2021-BA Sanierung des Trinkwasserbehälters in Schloßvippach

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 8. Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, entsprechend des Gutachtens (Variantenvergleich) vom 15. März 2021 des Ingenieurbüros PROWA GmbH aus Erfurt ein neuen Trinkwasserbehälter zu errichten.

Finanzielle Auswirkungen: Ausgaben für den BgA Wasserversorgung i. H. v. 641.000,00 EUR

Abstimmungsergebnis: gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7, davon anwesend: 7, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 1

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/08/2021-BA Genehmigung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Sömmerdaer Straße“

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 8. Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, dem Antrag der Frau Tanja und des Herrn Enrico Anton auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Sömmerdaer Straße“, Teil A - Planzeichnung, 5.1 Baugrenze, für das Bauvorhaben „Errichtung einer Fahrradgarage“ mit Zugang innerhalb des Baugrundstücks im Bereich des Grundstücks „Zum Weinberg 30“ im Ortsteil Schloßvippach (Gemarkung Schloßvippach, Flur 12, Flurstück 2247) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7, davon anwesend: 7, Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 03/08/2021-BA Vergabe von Leistungen zur Wartung der elektrischen Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Funkrauchmelder, Blitzschutz in der Kita Regenbogen in Schloßvippach

Auf Grundlage des § 26 Abs. 3 Satz 1 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Vergabeausschuss der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner 8. Sitzung am 29. April 2021 das Folgende beschlossen:

- 1. Die Vergabe von Leistungen zur Wartung der elektrischen Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Funkrauchmelder, Blitzschutz in der Kita Regenbogen Schloßvippach erfolgt beginnend ab 1. März 2021 an die

Firma Elektro Schäfer GmbH
Hirtengasse 78a
99439 Sachsenhausen

- zu folgenden Brutto-Gesamtsummen:
a) Wartung Elektro/Starkstrom: 1.141,69 EUR (2-jährig),
b) Wartung Sicherheitsbeleuchtung: 402,58 EUR (jährlich),
c) Wartung Außenbeleuchtung: 153,63 EUR (2-jährig),
d) Wartung Blitzschutz: 581,10 EUR (4-jährig) und
e) Wartung Funkrauchmelder: 213,13 EUR(jährlich)
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den dazugehörigen Wartungsvertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen: planmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 4640.5200

Abstimmungsergebnis: gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7, davon anwesend: 7, Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil: (Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 4. Mai 2021
gez. Rudloff
Ausschussvorsitzende

## Gemeinde Spröttau

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spröttau in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 15. April 2021 (Az. 020.054:68052) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Spröttau oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Spröttau, den 20. April 2021  
gez. Redam  
Bürgermeisterin

### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spröttau (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Spröttau im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Spröttau und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

#### § 2

##### Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Spröttau erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Spröttau“ zu setzen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spröttau vom 18. Februar 1998 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 03/1998 vom 12. März 1998, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juli 2002 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 01/2003 vom 23. Januar 2003, S. 23 f.), außer Kraft.

ausgefertigt: 20. April 2021  
Gemeinde Spröttau  
gez. Redam  
Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

#### § 2

##### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
  - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
  - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

**(2)** Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

**(1)** Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

**(2)** Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

**(3)** <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

**(4)** Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

**(5)** Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

**(6)** Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzlichen Vorschriften beruhen.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

**(1)** In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

**(2)** <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

**(3)** <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtene Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

**(4)** <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

**(5)** <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

**(6)** <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

**(7)** Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

**(8)** Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

**(1)** Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**(2)** <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

**(3)** Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**(4)** Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 7

#### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

**(1)** <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## § 8

### Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

## § 9

### Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

## § 10

### Pauschgebühren

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14

### Säumniszuschlag

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

## § 17

### Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 19

#### Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 20

#### Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührevorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührevorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

### § 21

#### Ermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,

**Anlage 2:** Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

### § 1<sup>1</sup>

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. <sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. <sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

### § 22

#### Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostensatzpflichtigen günstiger sind.

### § 23

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 24

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

### § 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

### § 3

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

## Anlage (zu § 1)

## Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

## Gemeinde Udestedt

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Udestedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 1. April 2021 (Az. 020.054:68017) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Udestedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Udestedt, den 20. April 2021  
gez. Dr. Dieling  
Bürgermeister

### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Udestedt (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Udestedt und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

#### § 2

##### Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Udestedt erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Udestedt“ zu setzen ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Udestedt vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 20. April 2021  
Gemeinde Udestedt  
gez. Dr. Dieling  
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

**Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)**

#### § 1

##### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) <sup>1</sup>Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. <sup>3</sup>Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. <sup>2</sup>Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

#### § 2

##### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) <sup>1</sup>Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
  - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
  - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
  - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. <sup>3</sup>Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

**(2)** Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

**(1)** Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

**(2)** Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

**(3)** <sup>1</sup>Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. <sup>2</sup>Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

**(4)** Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

**(5)** Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

**(6)** Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzlichen Vorschriften beruhen.

### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

**(1)** In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

**(2)** <sup>1</sup>Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

**(3)** <sup>1</sup>Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtene Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. <sup>2</sup>War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. <sup>4</sup>Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

**(4)** <sup>1</sup>Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. <sup>2</sup>Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

**(5)** <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

**(6)** <sup>1</sup>Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. <sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. <sup>4</sup>Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. <sup>5</sup>Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

**(7)** Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

**(8)** Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

<sup>1</sup>Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. <sup>2</sup>Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

### § 6

#### Verwaltungskostenschuldner

**(1)** Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**(2)** <sup>1</sup>Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

**(3)** Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**(4)** Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 7

#### Entstehen der Verwaltungsschuld

**(1)** <sup>1</sup>Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührensschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. <sup>3</sup>Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

**(2)** Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

**§ 8****Gebühren nach festen Sätzen**

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) <sup>1</sup>Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

**§ 9****Rahmengebühren**

<sup>1</sup>Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

**§ 10****Pauschgebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

**§ 11****Auslagen**

(1) <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

<sup>2</sup>In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. <sup>2</sup>Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) <sup>1</sup>Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

**§ 12****Verwaltungskostenentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. <sup>3</sup>Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. <sup>2</sup>Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) <sup>1</sup>Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. <sup>2</sup>Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

**§ 13****Fälligkeit**

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 14****Säumniszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. <sup>2</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

**§ 15****Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 16****Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) <sup>1</sup>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

**§ 17****Verjährung**

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. <sup>3</sup>Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. <sup>4</sup>Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,

4. Aussetzen der Vollziehung,
  5. Sicherheitsleistung,
  6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
  7. Vollstreckungsaufschub,
  8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
  9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
  10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
  11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
  12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

### § 18

#### Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

### § 19

#### Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

### § 20

#### Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

<sup>1</sup>Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. <sup>2</sup>Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

### § 21

#### Ermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. <sup>2</sup>Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

**Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)**

### § 1<sup>1</sup>

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
  5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. <sup>2</sup>Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. <sup>2</sup>Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. <sup>3</sup>Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. <sup>4</sup>Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. <sup>5</sup>Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. <sup>6</sup>Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. <sup>8</sup>Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. <sup>9</sup>Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.
- (5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

### § 22

#### Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostentatbeständen günstiger sind.

### § 23

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 24

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

### § 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

### § 3

[Inkrafttreten]

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

## Anlage (zu § 1)

## Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	<b>Gebühren</b> Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b> Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Anderer Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b> Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<b>Auslagen</b> Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	<b>Benutzung von Dienstfahrzeugen</b>		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	<b>Sonstige Auslagen</b>		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

## Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Udestedt sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt hat in seiner 16. Sitzung am 19. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach  
Amt für Finanzverwaltung  
Außenstelle Großrudstedt  
Bahnhofstraße 16  
99195 Großrudstedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch: - geschlossen -  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Udestedt, den 6. Mai 2021  
gez. Dr. Dieling  
Bürgermeister

## Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

### Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“

Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ führt ab Mai 2021 die turnusmäßige Auswechslung der Wasserzähler mit Eichablaufjahr 2020 im Verbandsgebiet durch.

Der Austausch ist kostenlos.

Die Trinkwasserzähler unterliegen den Eichbestimmungen der Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 7 MessEV beträgt die Eichfrist für die im Einsatz befindlichen Kaltwasserzähler einheitlich 6 Jahre. Aus diesem Grunde ist nach Ablauf dieser 6 Jahre seit Einbau ein turnusmäßiger Austausch der Wasserzähler vorzunehmen. Das Eichablaufjahr ist auf dem Wasserzähler abgedruckt.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Kalenderjahr 2020 konnten jedoch nicht alle nach den Eichbestimmungen auszutauschenden Trinkwasserzähler im Verbandsgebiet turnusmäßig ausgewechselt werden. Durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Mess- und Eichwesen erhielten wir die Erlaubnis, die überfälligen Zählerwechsel aus dem Jahr 2020 bis zum 30.06.2021 durchzuführen.

Wir bitten unsere Kunden, sich darauf einzustellen, insbesondere die Zugänge zu den Wasserzähleinrichtungen freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Wasserzähleinrichtungen nur von beauftragten Mitarbeitern der BeWA mbH Sömmerda, im Auftrag des Trinkwasserzweckverbandes ausgetauscht werden. Diese beauftragten Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Entgelte für den Wasserverbrauch zu kassieren und können sich jederzeit in der Funktion Ihrer Beauftragung ausweisen.

Die Mitarbeiter halten sich vor Ort an die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen (AHA-Regeln). Wir bitten auch unsere Kunden sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Sollten Kunden von Quarantänemaßnahmen wegen Covid-19 betroffen sein, bitten wir Sie, dies den Mitarbeitern sofort mitzuteilen.

Sollte ein sofortiger Wasserzähler-Wechsel nicht möglich sein, werden unsere Mitarbeiter ein Informationsschreiben mit den Kontaktdaten hinterlassen, damit Sie als Kunde bitte einen neuen Termin zum Zählerwechsel vereinbaren können. Dabei sind auch evtl. geltende Quarantänezeiten zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch unter (03634/6849-17, -46, -49) zur Verfügung.

Weitere Angaben finden Sie im Internet auf der Seite unseres Betriebsführers [www.bewa-soemmerda.de](http://www.bewa-soemmerda.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“

## Umfangreiche Baumaßnahmen an der K 515 in diesem Jahr

Der Landkreis Sömmerda ist bemüht, seine Kreisstraßen und Brücken in einem bautechnisch und verkehrstechnisch ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. dahin zu bringen. Dazu sind nicht nur große finanzielle Aufwendungen erforderlich; es muss auch über einen gewissen Zeitraum bei den Nutzern mit längeren Fahrzeiten gerechnet werden. Die Bauzeiten hier sind absehbar und endlich.

So wird der Landkreis Sömmerda in diesem Jahr an der K 515 sehr umfangreiche Maßnahmen umsetzen. Vom 17. Mai bis 13. August 2021 (3 Monate Bauzeit) wird unter Vollsperrung, nur so lassen es die geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und die erforderlichen Maßnahmen zu, der Abschnitt Eckstedt - Udestedt der K 515 instandgesetzt. Dafür ist eine großräumige Umleitung über Markvippach - Bachstedt - Ballstedt - Ollendorf - Großmölsen - Kleinmölsen und zurück. Für den Weg nach Sömmerda muss die Umleitung genutzt werden. Die Udestedter Bürger können während dieser Zeit ungehindert nach Erfurt fahren; so auch der Schülerbus der EVAG. Die landwirtschaftlichen Wege sind weiterhin für den Individualverkehr gesperrt. Die Polizeiinspektion wird das entsprechend kontrollieren. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich an die vorgeschriebene Umleitung zu halten. Das Befahren der Baustelle kann zu gefährlichen Situationen führen.

Bereits im Januar 2021 wurden der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die Entsorger auf die Baumaßnahme eingestimmt. Der Regionalverkehr, der auch die Schüler befördert, hat entsprechende Fahrpläne vorbereitet. Er wird grundsätzlich nur auf öffentlichen Straßen fahren. Die Nutzung landwirtschaftlicher Wege ist auch dem ÖPNV untersagt. Eine Gefährdung der Schüler durch landwirtschaftlichen Verkehr wird somit ausgeschlossen.

Im Rahmen der Anhörung wurden alle betroffenen Unternehmen noch einmal endgültig über die Bauzeit informiert.

Im eigenen Interesse ist das Bauunternehmen interessiert, die Bauzeit so kurz wie möglich zu halten. Ab dem 13. August 2021 ist geplant, dass der direkte Weg für die Udestedter Einwohner nach Schloßvippach und Sömmerda wieder frei sein wird.

Der Neubau der Brücke in Kleinmölsen wird erst ausgeschrieben, wenn die Fördermittelzusage des Freistaates Thüringen vorliegt.

## Das Thüringer Forstamt Bad Berka informiert:

### Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistungen der Wälder

Mit Richtlinie vom 28.04.2021 hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) eine Möglichkeit geschaffen, die Klimaschutzleistungen von Waldflächen durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung durch private und kommunale Waldeigentümer zu fördern.

Die Förderung erfolgt über eine Flächenprämie von bis zu 125 € / ha Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers in Thüringen.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie in maximaler Höhe ist der Nachweis einer nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie einer besonderen Stabilität der Waldflächen hinsichtlich der zu erwartenden Klimaänderungen. Diese wird dokumentiert durch:

- Die Vorlage eines Zertifikats für den Forstbetrieb, z.B. von PEFC, FSC, Naturland, Demeter
- Einen Laubbaumanteil an der Waldeigentumsfläche von mehr als 50%.

Ist eine der Voraussetzungen nicht gegeben, wird die maximale Fördersumme um jeweils 10% gekürzt.

Für den Nachweis der zu beantragenden Waldeigentumsfläche ist vorzulegen:

- der letzte vorliegende Bescheid der abgeschlossenen Unfall - Pflichtversicherung des Forstbetriebs bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Dieses ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLVFG).

Diese Prämie ist ausschließlich bei der Bewilligungsstelle Forstförderung im Thüringer Forstamt Frauenwald zu beantragen.

Interessierte Waldeigentümer finden weitere Informationen auf der Homepage der AÖR Thüringen-Forst ([www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de)).

Informationen zur Zertifizierung von Forstbetrieben finden sich auf dem Homepages der jeweiligen Zertifikatgeber, also z.B. PEFC - Deutschland oder FSC - Deutschland u.a.. Nach unserer Kenntnis stellen Zertifikatgeber Waldeigentümern eine kurzfristige Zertifikatserteilung in Aussicht, wenn der jeweilige Betrieb entsprechend der fachlichen Voraussetzungen nachhaltig bewirtschaftet wird und eine Verpflichtungserklärung des Waldeigentümers vorliegt.

Die Prämie steht ausschließlich im Jahr 2021 zur Verfügung und kann bis 30.09.2021 beantragt werden.

gez. Jan Klüßendorf  
Forstamtsleiter  
17. Mai 2021

**Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat zum Stichtag 31.12.2020 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geportal Thüringen ([www.geoportal-th.de](http://www.geoportal-th.de)) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nicht-kommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter [www.bodenrichtwerte-th.de](http://www.bodenrichtwerte-th.de) im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt  
Hohenwindenstraße 14  
99086 Erfurt

**Gemeinde Alperstedt**

**Verkehrserziehung im Märchenland**

Leider fiel in diesem Kindergartenjahr die Straßenverkehrserziehung der Vorschüler durch die Sömmerdaer Verkehrswacht aufgrund von Covid19 ins Wasser.

Wir finden es jedoch sehr wichtig, dass gerade die Vorschüler auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr vorzubereitet werden. Deshalb haben wir im Mai dieses Thema aufgegriffen. So haben die Kinder zum Beispiel geübt, wie man eine Straße richtig überquert. Auch wurden wichtige Fragen geklärt:

Wie verhält man sich, wenn Hindernisse im Weg sind, die uns die Sicht oder den sicheren Weg versperren? Welche Verkehrsschilder gibt es in unserem Heimatort? Welche Bedeutung haben diese? Welche Kleidung brauchen wir, um gesehen zu werden? Wo muss ich im Auto sitzen und warum ist das Anschnallen so wichtig? Wie verhalte ich mich am Zebrastreifen? Wie lautet meine Wohnanschrift?

Die Sömmerdaer Verkehrswacht unterstützte unser Projekt mit Mal- und Arbeitsheften, sowie mit Infobroschüren.



**Nichtamtlicher Teil**

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

**Überraschung!**

Am 23. April brachte Marie ein Päckchen mit in die Schule. Es war ein Geschenk von ihrer Oma, unserer Lesepatin Frau Walter, zum Welttag des Buches.

Sofort machten sich die Kinder ans Auspacken, lasen den Brief von Frau Walter und waren neugierig auf das Buch.

„Rico, Oskar und die Tieferschatten“ von Andreas Steinhöfel steht nun im Regal neben den anderen Kinderbüchern, die uns unsere Lesepatin zu verschiedenen Anlässen geschenkt hat. Leider sind wir nicht mehr dazu gekommen, das Buch zu lesen, denn es war der letzte Schultag, bevor das Hameschaaling wieder begann.

Unsere Lesepatin Frau Walter begleitet die Kinder seit der 1. Klasse - zuerst beim Lesen lernen, später dann beim Vorlesen von Geschichten oder Kinderbüchern, damit sich die Leseleistung der Kinder weiter verbessert und um die Freude am Lesen zu erhalten.

Die Kinder freuten sich schon immer auf die gemeinsame Lesezeit, die bis zum Frühjahr 2020 regelmäßig Wöchentlich stattfand.

Dann machte uns CORONA einen dicken Strich durch diese schönen Stunden und wir alle hoffen sehr, dass die gemeinsame Lesezeit bald wieder möglich sein wird.

Auf diesem Weg bedanken wir uns nachmals für die schöne Überraschung und wünschen Frau Walter alles Gute und beste Gesundheit!

Die Kinder der Klasse 3a der Grundschule Großrudstedt und ihre Lehrerin



## Neue Spielgeräte im Gutspark

In unserem Alperstedter „Gutspark“ gab es vor kurzem etwas Neues zu entdecken. Die Gemeinde Alperstedt investierte in zwei neue Spielgeräte und wir Kinder aus dem „Märchenland“ warteten schon mit großer Freude auf die Einweihung. Im Mai war es endlich soweit ...

Ein im Boden eingelassenes Trampolin bereitet uns nun große Freude. Außerdem können die Kinder jetzt auf einem Karussell ihre Runden drehen. Beim Aufsetzen der Drehscheibe konnten wir den Gemeindefacharbeitern Dirk und Olaf sogar über die Schulter schauen und sogleich die Jungfernfahrt durchführen. Was für ein Spaß!



## Gemeinde Eckstedt

### Und? Was gibt es Neues in Eckstedt?



Diese Frage wurde in den letzten Monaten immer wieder gestellt, wenn man sich mal zufällig traf oder anderweitig kommunizierte. Meist wurde die Frage mit einem Schulterzucken beantwortet und es folgte die fast immer gleiche Antwort „Keine Ahnung, ich sehe doch kaum jemanden und auch sonst ist nix los, wo man sich mal treffen und miteinander schwatzen könnte.“. Die derzeitige Situation lässt uns nun optimistisch in die Zukunft schauen, und hoffen, dass wir langsam wieder in ein „normales“ Dorfleben hineinwachsen. Das letzte Jahr hat pandemiebedingt vielfältige soziale Kontakte gekappt, das Vereinsleben im Ort komplett zum Erliegen gebracht und auch andere Gelegenheiten, sich z. B. beim Sport oder anderen Aktivitäten gemeinsam zu treffen, unmöglich gemacht. Vertrauen wir auf eine zweite Jahreshälfte mit Optimismus, wiederkehrender Fröhlichkeit und einen ungezwungenen, von strengen Regeln freien Umgang in unserer Dorfgemeinschaft.

Heute möchte ich die Gelegenheit nutzen, Fragen zu Themen zu beantworten, die mir oder den Gemeinderäten in den letzten Wochen immer wieder gestellt wurden. Da in den nächsten Wochen die eigentlich für den 9. Juni geplante Einwohnerversammlung nicht wie gewohnt stattfinden kann, auf diesem Weg:

#### Schlosspark

Viele Parkbesucher haben immer wieder gefragt, was auf der Fläche in Richtung Mühlstraße passiert. Diese wird in diesem Jahr nach historischem Vorbild neugestaltet und es wird dort wieder ein Obstgarten mit alten Obstsorten sowie ein Platz zum Verweilen entstehen. Auch wird an dieser Stelle ein Insektenhotel entstehen. In unserem denkmalgeschützten Park mussten seit letztem Jahr leider unsere mit viel Bürgerengagement durchgeführten Parkeinsätze ausfallen. Diese schon fast zur Tradition gewordene Aktion wollen wir in diesem Herbst nun wieder aufleben lassen. Eine Bitte habe ich noch: Bitte lassen Sie unseren schönen Park, so wie er ist. Immer wieder verschwinden Pflanzen, Blumen werden abgeschnitten und auch mutwillige Zerstörung z. B. des Teichzulaufs kommt vor. Ich denke, weitere Worte hierzu sind überflüssig. Die Umstände stehen für sich...

#### Breitbandausbau

Wie durch die Medien bekannt geworden, ist die Ausschreibung für den Breitbandausbau im Landkreis Sömmerda abgeschlossen und für das sogenannte Los 4, in welchem Eckstedt mit enthalten ist, hat Vodafone den Zuschlag erhalten. Die Förderung durch den Bund und das Land Thüringen wird zu einhundert Prozent übernommen. Leider ist derzeit über den Beginn, die konkrete Zeitschiene und die Vorgehensweise noch wenig bekannt. Sobald wir die seit längerer Zeit erhofften Informationen weitergeben können, werden wir dazu in entsprechender Weise informieren. Ich denke, für uns alle, die im Homeoffice, Homeschooling und in einer digitalen Welt leben, ist bewusst, wie wichtig ein schneller Datenaustausch ist.

#### Freiwillige Feuerwehr

Leider waren coronabedingt die Aktivitäten unserer Freiwilligen Feuerwehr im letzten Jahr stark eingeschränkt. Umso erfreulicher ist die Aufnahme von zwei neuen Kameraden und wir hoffen, dass sich weitere engagierte Eckstedter finden, nicht zuletzt, um auch wieder für die Jüngeren eine Kinder- und Jugendfeuerwehr aufzubauen. Eine gut funktionierende, einsatzfähige Feuerwehr sollte uns allen besonders am Herzen liegen.

#### Kita

Ein besonderes Dankeschön gilt an dieser Stelle unserem Team der Kita „Sonnenschein“ für das engagierte Arbeiten unter den vielen Widrigkeiten der Coronapandemie und den ständigen Einflüssen von Notbetreuung, Schließung und eingeschränktem Regelbetrieb. Mit großer Professionalität sind sie allen Anforderungen, das eine oder andere Mal auch „über Nacht“, gerecht geworden.

Thomas-Müntzer-Siedlung

In diesem Monat wird eine Begehung des Wohnkomplexes und ein Gespräch seitens der Gemeinde (Bürgermeisterin und Gemeinderat) mit Verantwortlichen der TAG stattfinden, um über die Wohnsituation zu sprechen. Mieterinnen und Mieter haben sich an die Gemeinde gewandt und um Unterstützung gebeten.

Bunte Steine

Wo sind die im letzten Jahr als Symbol der Hoffnung auf ein baldiges Ende der Pandemie so liebevoll und kreativ gestalteten bunten Steine hin verschwunden? Lange Zeit haben sie am „Heimatsstubenpark“ gelegen und nun sind sie weg. Verschwunden sind sie keinesfalls. Diese wurden sorgsam von den Gemeindemitarbeitern verwahrt und werden auf Wunsch der Kinder der Kita „Sonnenschein“ dort aufbewahrt. Eine entsprechende Übergabe wird in den nächsten Tagen erfolgen. Wir sind uns sicher, dass die Steine dort einen würdigen Platz finden, gut behütet sind und vor allem vor weiterer Verwitterung geschützt sind. Selbstverständlich ist auch nicht das Versprechen einer Würdigung des kreativsten oder ausgefallensten oder einfach des ansprechendsten Steins nicht vergessen. Dies werden die Kinder unserer Kita übernehmen.

Maibaum

Schon zum zweiten Mal musste das traditionelle Maikranzbinden und Maibaumsetzen des Heimat- und Kirmesvereins ausfallen. Nur eine kleine Miniaturausgabe ist in diesem Jahr symbolisch im Schaukasten an der Heimatsstube zu sehen. Die private Initiative einiger Eckstedter, am Dorfplatz ein eigenes kleines Exemplar zu installieren, ist nicht unbedingt von allen Eckstedtern positiv aufgenommen worden.

Spielplätze

Trotz der Freude über unserer beiden schön gestalteten Kinderspielplätze am Sportplatz und in der Thomas-Müntzer-Siedlung sind Erneuerungen aufgrund von Verschleiß und Schäden an den Spielgeräten unumgänglich, so dass in den nächsten Wochen einige Spielgeräte, insbesondere auf unserem „Molly“-Spielplatz erneuert werden müssen. Für den Spielplatz am Sportplatz können wir mit Fördergebern des Landkreises eine behindertengerechte Schaukel installieren.

Vereinsstammtisch und Veranstaltungen der Gemeinde

Da wir hoffnungsvoll in die Zukunft schauen können, werden wir uns im Juni am Vereinsstammtisch treffen und schauen, welche Veranstaltungen in Eckstedt für das zweite Halbjahr planbar und realisierbar sind. Es wird uns hoffentlich gelingen, wieder viele engagierte Eckstedter wieder für die Vereinsarbeit zu motivieren und das soziale Leben wieder zu aktivieren.

B-Plan

Das seit langem bestehende Baugebiet „Über der Kirche“ (hinter dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses) ist weiter in Planung. Derzeit wird ein passender Bauträger gesucht.

Mit den vorliegenden Informationen konnte ich hoffentlich einige Fragen beantworten. Selbstverständlich können Sie sich jederzeit an mich wenden, die Sprechstunde nutzen, die Gemeinderäte ansprechen und wir werden uns nun hoffentlich wieder häufiger bei gemeinsamen Veranstaltungen, Zusammentreffen und Feierlichkeiten sehen.

Ihre  
Sabine Schnabel  
Bürgermeisterin

Wir gratulierenin Eckstedt:

am 08.06.	Kurt Eitner	zum 90. Geburtstag
am 19.06.	Henner Witte	zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche NachrichtenDie Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juni:

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

GOTTESDIENSTE IM JUNISonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt  
10:30 Uhr Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen  
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden  
15:00 Uhr Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

Donnerstag, 24. Juni (Johannis)

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)

13:30 Uhr Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandiemlage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde GroßmölsenKirchliche NachrichtenDie Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Juni:

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

**Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

**GOTTESDIENSTE IM JUNI****Sonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)**

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt  
 10:30 Uhr Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen  
 14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

**Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)**

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

**Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)**

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden

15:00 Uhr Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

**Donnerstag, 24. Juni (Johannis)**

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

**Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)**

13:30 Uhr Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandemielage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

**Gemeindebüro:**

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

**Pfarrer:**

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

**Kinderstunde:**

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.

**Gemeinde Großrudstedt****Liebe Bürger\*innen von Großrudstedt!**

Die im letzten Jahr begonnene Innensanierung unserer St. Albanus Kirche geht weiter.

Im Querschiff und Chorraum wurde ein riesiges Gerüst gestellt, das bis an die Decke reicht.

Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Handwerker bis in den letzten Winkel kriechen können, um die alte Farbe, Schmutz und dicke Rußschichten zu entfernen.

Viele Risse, lose Putzstellen und Fensternischen müssen ausgebessert werden, auch teilweise der Stuck.

Nach den umfangreichen Vorarbeiten erfolgt der Farbanstrich. Im Juni soll das Malern an der Decke, an den Wänden und den Emporen fertig sein.

Alle Arbeiten werden von der Firma Bensch & Sichtig aus Gräfenonna ausgeführt.

Wenn das Gerüst wieder abgebaut ist und die Handwerker aufgeräumt haben, geht es weiter mit den Sitzbänken.

Dazu sind das Abschleifen und die Ausbesserung des Holzes die Voraussetzung für den Neuanstrich. Um Kosten zu sparen, ist das als Eigenleistung geplant.

Die Unterstützung fleißiger, freiwilliger Handwerker aus Großrudstedt ist deshalb sehr wichtig und gefragt.

Zum Schluss ist gründliches Putzen von der oberen Empore bis nach unten dringend notwendig! Auch dafür brauchen wir Ihre Hilfe!

Erntedank wollen wir möglichst wieder in unserer renovierten Kirche feiern. Weiterhin möchten wir an dieser Stelle allen Leuten danken, die durch freiwilliges Kirchgeld und Spenden unser riesiges Bauprojekt Kirche, das noch lange nicht fertig ist, unterstützen und bitten auch weiterhin um Ihre finanzielle Hilfe!

Diese können Sie an folgendes Spendenkonto überweisen:

Evangelische Kirchengemeinde Großrudstedt  
 IBAN: DE26 8205 1000 0130 0720 10  
 BIC: HELADEF1WEM, bei der Sparkassen Mittelthüringen

Bitte geben Sie im Verwendungszweck auch Ihre vollständige Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung für Ihre Unterstützung ausstellen können.

Es liegt noch sehr viel Arbeit vor uns bspw.: Sakristei, Amtsgestühl, Türen und Schlösser sind zu reparieren und zu streichen....

Ein weiteres wichtiges Projekt wird 2022/2023 die Restaurierung der Walker-Orgel inklusive des Treppenaufgangs sein. Der Orgelverein ist dafür sehr aktiv und kümmert sich um die Finanzierung und Firmen. Auch dafür sind Spenden weiterhin sehr willkommen.

Bleiben Sie behütet und geduldig, damit Sie die Pandemie gut überstehen, die Zahlen weiter sinken und wir bald zusammen wieder unser kirchliches Miteinander feiern können.

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates Großrudstedt

**Wir gratulieren****in Großrudstedt:**

am 11.06.	Helmuth Coccejus	zum 75. Geburtstag
am 29.06.	Hartmut Christ	zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller  
 Bürgermeister

**Hinweis:**

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

**Pfarrbereich Stotternheim**

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudstedt, Kleinrudstedt, Kranichborn, Schwansee

**Gottesdienste im Juni 2021****So 06. Juni, 1. So n. Trin.**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudstedt	Kirche
13.30 Uhr	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
18.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großrudstedt	St. Albanus

**So 13. Juni, 2. So. n. Trin.**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Kranichborn	St. Gallus

**So 20. Juni, 3. So. n. Trin.**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Großrudstedt	St. Albanus
14.00 Uhr	Gottesdienst in Nöda	St. Marien
15 Uhr	Orgelpfeifenworkshop mit anschl. Frühlingsmusik in Stotternheim	St. Peter u. Paul

**Do 24. Juni, Johanni**

20.00 Uhr	Andacht in Stotternheim, anschl. Johannisfeuer	Pfarrgarten
-----------	--	-------------

**So 27. Juni, 4. So. n. Trin.**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Schwansee	Kirche

**Fr 2. Juli**

19.00 Uhr	Gottesdienst am Lutherstein Predigt: Pfr. Dr. Joachim Süß	Grüne Kirche am Lutherstein
-----------	--	--------------------------------

**So 4. Juli, 5. So. n. Trin.**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudstedt	Kirche
13.30 Uhr	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
18.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großrudstedt	St. Albanus

**!!! Achtung !!!**

Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag oder Feiertag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause feiern können.

Weitere Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht präsent statt. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

**Kontakt Pfarramt Stotternheim**

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim  
Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758  
Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

**Ortsteil Schwansee**


**Filmpicknick im Kirchgarten Schwansee**

<b>Eintritt frei!</b>	18 Uhr für Kinder	21.30 Uhr für Erwachsene
-----------------------	----------------------	-----------------------------

Gemütliche Stühle sind mitzubringen  
Essen und Trinken vor Ort erhältlich

Termine:  
16.07., 10.09. und 17.09.

**Gemeinde Kleinmölsen****Kirchliche Nachrichten****Gottes Segen wie ein Leuchten**

Es gibt Worte, die muss man niemandem erklären. Ich vermute, auch die, die wir ungläubig nennen, werden von diesen Segensworten berührt, manchmal tief berührt. In diesen Worten schwingt etwas mit, was man schwer in Worte fassen kann. Es ist eher ein Gefühl, das etwa ausdrückt: Über uns waltet ein großer Zusammenhang; ein großes, behütendes Etwas, das wir Menschen Gott nennen.

„Gott segne dich und behüte dich;

Gott lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig;

Gott hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden!“

Unser Leben ist eine Hoffnungsgeschichte und zugleich eine Leidensgeschichte. Wir Menschen hoffen, wir lieben, wir finden Grund, dankbar zu sein, zu vertrauen. Und wir zweifeln, wir schimpfen, uns widerfährt Schlimmes und wir leiden.

Und doch: über allem ist etwas, was alles zusammenhält: der Segen. Der Segen ist von nichts anhängig. Ihn bekommt, wer ihn begehrt. Es sind nicht nur die Guten und Gesunden und Fehlerlosen. Es sind auch die Kranken, die Wütenden und die, die Gott schon längst abgeschrieben haben. Der Segen umfängt alle - das ist das höchste und schönste, was wir von ihm sagen können. Der Segen Gottes schließt keinen Menschen aus. Wo Segen ist, kann ein Mensch neu werden.

Der Segen eröffnet Wege. Auch wenn ich sie im Augenblick des Segens vielleicht noch nicht erkenne. Segen schließt nicht nur etwas zum Guten ab, sondern öffnet auch zum Guten. ‚Ich kann wieder‘, darf ein Mensch denken. Ich kann wieder ein bisschen mehr atmen; ich kann wieder gehen; ich werde jetzt einen Weg finden. Das alles bewirkt der Segen, wenn man ihn mit aller Kraft begehrt und empfängt. Man wird, bildlich gesprochen, ein wenig größer und ein wenig stärker. Und atmet tief durch.

Weil man etwas Großes von einem Großen empfängt. Schon der Rückweg vom Ort des Segens ist ein anderer. Weniger gebeugt. Mir traut jemand mein Leben zu, legt seinen Segen auf mich. Dann müsste ich doch

auch mein Leben leben können. Mehr Güte, mehr Zutrauen ist nicht möglich, als dass Gott zu mir sagt: Mein Angesicht leuchtet über dir.

Vielleicht ist die Sonne ein ganz treffendes Bild dafür: Sie wärmt, sie macht hell, sie ermöglicht Leben. So können auch Segensworte wirken. Gottes Geheimnis strahlt in mein Leben und macht mich lebendig.

Der Segen wird in jedem Gottesdienst am Ende zugesprochen. Für viele ist es der wichtigste Moment in der Kirche. Aber es ist längst nicht die einzige Form: Jede und jeder darf segnen und anderen mit Worten oder Gesten den Segen Gottes zusprechen: an der Haustür, vor einer Reise, zu Festen, beim Abschied, vor dem Schlafengehen...

Zu welcher Gelegenheit würde mir der Segen Gottes gut tun? Wann und zu wem werde ich segnende Worte sprechen?

Ich wünsche uns ganz viele Momente, in denen wir spüren, und in denen wir weitergeben: Gottes Angesicht leuchtet über dir!! - Ich wünsche uns einen Juni-Monat voller Sonne und Segen!

Ihr/Euer Pfarrer Arndt Bräutigam

**Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!**

Unsere Kirchengemeinden feiern - nach derzeitigem Stand - die sonntäglichen Gottesdienste weiterhin. Die Gottesdienste finden in den Kirchen, ohne Gemeindegang und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt und dauern nicht länger als 40 - 45 Minuten. Sämtliche Gottesdienste verlaufen nach einem abgestimmten Hygienekonzept.

06.06.	Pilgersonntag	10 Uhr	Hayn-Meckfeld-Schellroda
13.06.	Kleinmölsen	13 Uhr	Gottesdienst
	Ollendorf	14 Uhr	Gottesdienst

**Besondere Einladung zum Pilgersonntag!**

Los geht's am 6. Juni, 10:00 Uhr in der Kirche von Hayn, von dort pilgern wir zur Kirche nach Meckfeld (12:00 Uhr) und weiter zur Kirche nach Schellroda.

Parkmöglichkeiten gibt es in Hayn am Bildungszentrum der Techniker-Krankenkasse. Wanderweg von Hayn entlang alter Birnbäume und des Eichelborner Forstes, von hier geht es ohne Schatten hinunter nach Meckfeld (3,5 km). In Meckfeld ist eine Mittagspause geplant. Für den Proviant muss jeder in diesem Jahr selbst sorgen. Von Meckfeld gehen wir über den Dürren Grund und zum Teil am Töndorfbach nach Schellroda (ca. 8 km). Hier gibt es Getränke und Gebäck.

Zurück: über den Haarberg - fast nur im Wald (ca. 7 km) oder per Autoshuttle.

**Gemeinde Markvippach/Bachstedt****Wir gratulieren****in Bachstedt:**

am 07.06. Helmut Hofmann zum 90. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

**Kirchliche Nachrichten****Die Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach**

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

**Monatsspruch Juni:**

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

**Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:**

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

**GOTTESDIENSTE IM JUNI****Sonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)**

09:30 Uhr	Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
10:30 Uhr	Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
14:00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

**Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)**

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

**Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)**

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden

15:00 Uhr Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

**Donnerstag, 24. Juni (Johannis)**

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

**Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)**

13:30 Uhr Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandemielage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-butstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

**Gemeindebüro:**

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
 Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

**Pfarrer:**

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

**Kinderstunde:**

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.



## Gemeinde Nöda

### Pflanzen für den „Entdecker-Garten“ der Kita

Am Montag, den 17.05.2021, wurden wir von Familie Karst mit vielen Pflanzen für unseren „Entdecker-Garten“ reich beschenkt, deshalb möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen dafür bedanken.

Seit Mai 2017 wird der Garten nun schon von den Kindern und Erziehern gehegt und gepflegt. Unser „Entdecker-Garten“ soll die Kinder zum Beobachten, Staunen, Erforschen, Spielen, Arbeiten und natürlich auch zum Genießen einladen. Die „Arbeit“ in ihm ermöglicht ganzheitliches Lernen mit „Kopf, Herz und Hand“!

Wir können auch mit Stolz sagen, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern, wie z.B. Arbeitseinsätze oder das Gießen am Wochenende, gut funktioniert.

S. Döpping

Erzieher der Bärengruppe



### **„Wer will fleißige Gärtner seh'n, der muss zu uns in den Entdecker-Garten geh'n!“**

Mit viel Liebe, Freude und Spaß wird unser Entdecker-Garten täglich, auch bei Wind und Wetter, durch unsere Kinder aus der Bärengruppe und ihre Erzieherin Frau Döpping gehegt und gepflegt. Es wird Samen ausgesät, Unkraut gezupft, alles ausreichend gegossen und fleißig Obst und Gemüse geerntet. Dafür ein großes DANKESCHÖN an alle. Die Kinder der Kindertagesstätte „Kleine Entdecker“ möchten sich hiermit auch ganz herzlich bei Familie Karsten Döpping für die selbstgebaute Erdbeertreppe bedanken und warten voller Freude auf die erste Ernte.

Die Kinder und Frau Korn



### **Eine „Duft-Ecke“ für die kleinen Entdecker**

Im Garten der Kita „Kleine Entdecker“ entstand nun eine kleine „Duft-Ecke“. Einige Pflanzen hatte uns Familie Karst zur Verfügung gestellt und der Förderverein der Kita erweiterte diese um weitere Pflanzen. Jetzt sind die Kinder herzlich eingeladen, an der „Duft-Ecke“ Platz zu nehmen, um ihre 5 Sinne an Pfefferminze, Zitronen-Verbene, Apfelminze und vielen anderen Pflanzen selbst zu testen, um vielleicht auch die ein oder andere neue Erfahrung sammeln zu können.

S. Döpping

Erzieherin der Bärengruppe





## Wir gratulieren

### in Nöda:

am 14.06. Uwe Rothschuh zum 70. Geburtstag  
am 29.06. Vera Preußel zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth  
Bürgermeister

### Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

## Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großbrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee

### Gottesdienste im Juni 2021

#### So 06. Juni, 1. So n. Trin.

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt	Kirche
13.30 Uhr	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
18.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großbrudestedt	St. Albanus

#### So 13. Juni, 2. So n. Trin.

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Kranichborn	St. Gallus

#### So 20. Juni, 3. So n. Trin.

10.00 Uhr	Gottesdienst in Großbrudestedt	St. Albanus
14.00 Uhr	Gottesdienst in Nöda	St. Marien
15 Uhr	Orgelpfeifenworkshop mit anschl. Frühlingsmusik in Stotternheim	St. Peter u. Paul

#### Do 24. Juni, Johanni

20.00 Uhr	Andacht in Stotternheim, anschl. Johannisfeuer	Pfarrgarten
-----------	--	-------------

#### So 27. Juni, 4. So n. Trin.

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Schwansee	Kirche

#### Fr 2. Juli

19.00 Uhr	Gottesdienst am Lutherstein Predigt: Pfr. Dr. Joachim Süß	Grüne Kirche am Lutherstein
-----------	--	--------------------------------

#### So 4. Juli, 5. So n. Trin.

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt	Kirche
13.30 Uhr	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
18.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großbrudestedt	St. Albanus

### !!! Achtung !!!

Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen

und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag oder Feiertag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause feiern können.

Weitere Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht präsent statt. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

### Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim  
Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758  
Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

## Gemeinde Ollendorf

### Kirchliche Nachrichten

#### Gottes Segen wie ein Leuchten

Es gibt Worte, die muss man niemandem erklären. Ich vermute, auch die, die wir ungläubig nennen, werden von diesen Segensworten berührt, manchmal tief berührt. In diesen Worten schwingt etwas mit, was man schwer in Worte fassen kann. Es ist eher ein Gefühl, das etwa ausdrückt: Über uns waltet ein großer Zusammenhang; ein großes, behütendes Etwas, das wir Menschen Gott nennen.

„Gott segne dich und behüte dich;

Gott lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig;

Gott hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden!“

Unser Leben ist eine Hoffnungsgeschichte und zugleich eine Leidensgeschichte. Wir Menschen hoffen, wir lieben, wir finden Grund, dankbar zu sein, zu vertrauen. Und wir zweifeln, wir schimpfen, uns widerfährt Schlimmes und wir leiden.

Und doch: über alledem ist etwas, was alles zusammenhält: der Segen. Der Segen ist von nichts anhängig. Ihn bekommt, wer ihn begehrt. Es sind nicht nur die Guten und Gesunden und Fehlerlosen. Es sind auch die Kranken, die Wütenden und die, die Gott schon längst abgeschrieben haben.

Der Segen umfängt alle - das ist das höchste und schönste, was wir von ihm sagen können. Der Segen Gottes schließt keinen Menschen aus. Wo Segen ist, kann ein Mensch neu werden.

Der Segen eröffnet Wege. Auch wenn ich sie im Augenblick des Segens vielleicht noch nicht erkenne. Segen schließt nicht nur etwas zum Guten ab, sondern öffnet auch zum Guten. ‚Ich kann wieder‘, darf ein Mensch denken. Ich kann wieder ein bisschen mehr atmen; ich kann wieder gehen; ich werde jetzt einen Weg finden. Das alles bewirkt der Segen, wenn man ihn mit aller Kraft begehrt und empfängt. Man wird, bildlich gesprochen, ein wenig größer und ein wenig stärker. Und atmet tief durch.

Weil man etwas Großes von einem Großen empfängt. Schon der Rückweg vom Ort des Segens ist ein anderer. Weniger gebeugt. Mir traut jemand mein Leben zu, legt seinen Segen auf mich. Dann müsste ich doch auch mein Leben leben können. Mehr Güte, mehr Zutrauen ist nicht möglich, als dass Gott zu mir sagt: Mein Angesicht leuchtet über dir.

Vielleicht ist die Sonne ein ganz treffendes Bild dafür: Sie wärmt, sie macht hell, sie ermöglicht Leben. So können auch Segensworte wirken. Gottes Geheimnis strahlt in mein Leben und macht mich lebendig.

Der Segen wird in jedem Gottesdienst am Ende zugesprochen. Für viele ist es der wichtigste Moment in der Kirche. Aber es ist längst nicht die einzige Form: Jede und jeder darf segnen und anderen mit Worten oder Gesten den Segen Gottes zusprechen: an der Haustür, vor einer Reise, zu Festen, beim Abschied, vor dem Schlafengehen...

Zu welcher Gelegenheit würde mir der Segen Gottes gut tun? Wann und zu wem werde ich segnende Worte sprechen?

Ich wünsche uns ganz viele Momente, in denen wir spüren, und in denen wir weitergeben: Gottes Angesicht leuchtet über dir!! - Ich wünsche uns einen Juni-Monat voller Sonne und Segen!

Ihr/Euer Pfarrer Arndt Bräutigam

#### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

Unsere Kirchengemeinden feiern - nach derzeitigem Stand - die sonntäglichen Gottesdienste weiterhin. Die Gottesdienste finden in den Kirchen, ohne Gemeindegesang und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt und dauern nicht länger als 40 - 45 Minuten. Sämtliche Gottesdienste verlaufen nach einem abgestimmten Hygienekonzept.

06.06.	Pilgersonntag	10 Uhr	Hayn-Meckfeld-Schellroda
13.06.	Kleinmölsen	13 Uhr	Gottesdienst
	Ollendorf	14 Uhr	Gottesdienst

#### Besondere Einladung zum Pilgersonntag!

Los geht's am 6. Juni, 10:00 Uhr in der Kirche von Hayn, von dort pilgern wir zur Kirche nach Meckfeld (12:00 Uhr) und weiter zur Kirche nach Schellroda.

Parkmöglichkeiten gibt es in Hayn am Bildungszentrum der Technikerkrankenkasse. Wanderweg von Hayn entlang alter Birnbäume und des

Eichelborner Forstes, von hier geht es ohne Schatten hinunter nach Meckfeld (3,5 km). In Meckfeld ist eine Mittagspause geplant. Für den Proviant muss jeder in diesem Jahr selbst sorgen. Von Meckfeld gehen wir über den Dürren Grund und zum Teil am Tönndorfbach nach Schellroda (ca. 8 km). Hier gibt es Getränke und Gebäck.  
Zurück: über den Haarberg - fast nur im Wald (ca. 7 km) oder per Auto-shuttle.

## Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

### Wir gratulieren

#### in Schloßvippach:

am 17.06.	Ina Franke	zum 70. Geburtstag
am 24.06	Rüdiger Müller	zum 70. Geburtstag
am 24.06.	Reiner Feistkorn	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt  
Bürgermeister

## Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am 26. Juni 2021 feiert das Ehepaar Maritta und Erhard Bielesch das Fest der „Goldenen Hochzeit“.  
Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

### Kirchliche Nachrichten

#### Die Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

#### Monatsspruch Juni:

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

#### Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

#### GOTTESDIENSTE IM JUNI

##### Sonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr	Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt
10:30 Uhr	Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
14:00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

##### Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

14:30 Uhr	Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach
-----------	---

##### Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden
15:00 Uhr	Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

#### Donnerstag, 24. Juni (Johannis)

18:00 Uhr	Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach
-----------	---

#### Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)

13:30 Uhr	Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt
-----------	---

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandiemlage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-butstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

#### Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

#### Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

#### Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.



## Gemeinde Spröttau

### Jugendfeuerwehr Spröttau unterstützt Aktion der Thüringer Jugendfeuerwehr

Am 23.03.2021 wurde die Jugendfeuerwehr Thüringen 30 Jahre alt. Dies sollte würdig begangen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es leider nicht möglich, gemeinsame Aktionen durchzuführen. Dadurch entstand die Idee, die Jugendfeuerwehren ihre Gerätehäuser und das Umfeld schöner, bunter und bienenfreundlicher gestalten zu lassen.

Wir waren von dieser Aktion total begeistert und hatten sofort schon eigene Ideen, wie wir das gut umsetzen könnten.

An unserem Gerätehaus gibt es eine Mauer aus Pflanzsteinen, in denen nur Unkraut wuchs und sich auch etwas Müll angesammelt hatte.

Nun wurde die Mauer zu unserem Projekt.

Die Steine wurden von Müll und Unkraut befreit und gereinigt. Danach wurde viel Erde aufgefüllt und als die Nachtfröste endlich vorbei waren, pflanzten und säten wir viele Blumen. Sogar ein Insektenhotel wurde angebracht.

Ein großes Dankeschön geht an Florian Dubbel, Sigrun Köhler und die Gemeinde Spröttau für die Unterstützung mit Blumen und ganz viel Erde. Danach wurden noch die Fenster des Gerätehauses mit selbstgemalten und gebastelten Bildern dekoriert.

Zudem hat sich jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Spröttau einen Buchstaben vom Ortsnamen ausgesucht und ihn zu Hause mit viel Kreativität auf das Papier gebracht. Dies ist sehr gut gelungen und die Buchstaben schmücken nun auch ein Fenster des Gerätehauses.

Da noch viel Zeit übrig war, wurde zusammen mit dem Jugendwart Andreas Köhler das Feuerwehrauto ordentlich geputzt, wobei sehr viel Dreck herauskam.

Zum Schluss gab es für alle noch eine Pizza.

Wir waren froh, dass wir uns mal wieder sehen und dabei ein so schönes Projekt umsetzen konnten.

Jetzt wird fleißig gegossen und Unkraut gezupft und wir hoffen auf einen baldigen Beginn vom normalen Ausbildungsdienst.

Alina Wittwer und Niklas Gartmann  
JF Spröttau



## Kirchliche Nachrichten

### Die Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

### Monatsspruch Juni:

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

### Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

### GOTTESDIENSTE IM JUNI

#### Sonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt  
10:30 Uhr Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen  
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

#### Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

#### Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden  
15:00 Uhr Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

#### Donnerstag, 24. Juni (Johannis)

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

#### Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)

13:30 Uhr Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandiemlage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

### Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

### Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

### Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.



## Gemeinde Udestedt

### Ein Meilenstein: Erster Familiengottesdienst in Udestedt

Im März 2021 hat der erste Udestedter Familiengottesdienst die Menschen mit Gott und untereinander verbunden.



Die Kirchengemeinde Udestedt lud erstmalig zum Familiengottesdienst ein. Jugendreferentin Melanie Oswald führte durch diese Premiere. Den Hintergrund des Gottesdienstes bildete die Jahreslosung 2021 „Seid barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist.“. Hier begaben sich die Familien auf eine spannende Reise auf der Suche nach Barmherzigkeit.

Zu Beginn rief Melanie Oswald die anwesenden Kinder und Erwachsenen zum Mitmachen auf.

Eine schöne Überleitung zum Thema der Jahreslosung bot sich in einem Gesprächskreis.

Die Suche nach Barmherzigkeit wurde durch kleine Experimente und einer Bastelaktion ausgeschmückt.

Kantor David Bong, Leiter des kürzlich ins Leben gerufenen Udestedter Kinderchores, unterstützte die Gottesdienstgemeinde musikalisch und umrahmte die Veranstaltung.

„Erinnert euch, dass Gott euch lieb hat und lieb zu euch ist. Und wenn Gott das kann- könnt ihr es auch versuchen.“ mit diesen Worten schenkte Melanie den Familien ein Stück Wärme für zu Hause.

Dieser Nachmittag hat Kirche unter die Menschen gebracht, unser Herz erwärmt - Gott sei Dank!

Ein herzliches Dankeschön an alle, die den Gottesdienst so lebendig mitgestaltet haben!

Besonders an unsere Jugendreferentin Melanie Oswald, die mit jungen Ideen die Familien in die Kirchen holt. Ebenso ein Dankeschön an Kirchenmusiker David Bong, der durch seine Unterstützung die Gemeinde in Bewegung gebracht hat. An dieser Stelle möchte ich auch unser Gemeindegemeinderatsmitglied Lisa Voigt erwähnen, die sich im neuen Udestedter Kinderchor liebevoll einbringt und die Kinder im Gottesdienst begleitet hat.

Nach dieser guten Erfahrung möchten wir die Gottesdienste für Familien gerne weiterführen.

Am Sonntag, den 20.06.2021 lädt die Kirchengemeinde um 15:00 Uhr zum Familiengottesdienst in die Kirche St. Kilian nach Udestedt ein.

Wir freuen uns auf Sie!

Autor: Diana Bapistella

### Wir gratulieren

in Udestedt:

am 23.06. Günter Fischer zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

## Herzlichen Glückwunsch zur Diamantenen Hochzeit

Am 17. Juni 2021 feiert das Ehepaar Elfriede und Hilmar Hecker das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling  
Bürgermeister



### Kirchliche Nachrichten

#### Die Ev.-lutherische Pfarrgemeinde Schlossvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Sprötau, Udestedt, Wernigshausen

#### Monatsspruch Juni:

„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apostelgeschichte 5, 29)

Einen gesegneten Monat Juni wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

#### Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

#### GOTTESDIENSTE IM JUNI

##### Sonntag, 06. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)

09:30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Udestedt  
10:30 Uhr Kirmesgottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen  
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Sprötau

##### Sonntag, 13. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis)

14:30 Uhr Gottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

##### Sonntag, 20. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen mit Vorstellung der Konfirmanden  
15:00 Uhr Familiengottesdienst in der Kilianskirche Udestedt

##### Donnerstag, 24. Juni (Johannis)

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

##### Sonntag, 27. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis)

13:30 Uhr Gottesdienst in der St. Stephanuskirche in Eckstedt

Der für diesen Sonntag geplante Parkgottesdienst wird im Spätsommer nachgeholt, sofern die Pandiemlage dies zulässt.

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

#### Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach  
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

#### Pfarrer:

Dr. Joachim Süß. Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

#### Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.



## Gemeinde Vogelsberg

### Wir gratulieren

#### in Vogelsberg:

am 27.06. Dora Halle zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.



## Impressum

### Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Herausgeber:** VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:**

Bürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

#### Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinahme der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.